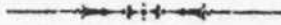


Bürger-Brief*



Nachdem Walter Ohle von Reifenun 2 Jystrou
die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Kautz nachgesucht
hat, wurde heute von der Gemeinde-Versammlung, in Anwendung der Vorschriften des
Gesetzes betreffend die Organisation der Gemeinden und der Gemeindebehörden, sowie
über den Bürgerrechtserwerb, vom 8. November 1874, und nach Massgabe derselben,

beschlossen:

- 1) Es sei der benannte Walter Ohle für sich
und seine Nachkommen, mit Inbegriff folgender Kinder, nämlich:

<u>Jacob</u> geb. den <u>27 febr</u> 18 <u>80</u>	geb. den	1
<u>Rosa Paul</u> geb. den <u>26 Juni</u> 18 <u>82</u>	geb. den	1
<u> </u> geb. den	geb. den	1
<u> </u> geb. den	geb. den	1

als Bürger der oberwähnten Gemeinde, mit allen den Rechten und Pflichten,
welche gesetzlich hiemit verbunden sind, angenommen.

- 2) Es habe derselbe hiefür die gesetzliche Einkaufssumme von 10 Fr. zu bezahlen
und überdies der Bestimmung des § 26 des zitierten Gesetzes nachzukommen.
Zur Bekräftigung dessen wird die gegenwärtige Bürgerrechtsakte ausgestellt.

Kautz den 23 März, 1900

Der Gemeindevorstand:

J. Emz

Der Gemeinbeschreiber:

Georg Lutharung

RECHT

Der Gemeinderat der Munizipalgemeinde* Appeltrangen

hat von dem vorstehenden Bürgerbriefe Einsicht genommen und den Nidalbert Oble von
Reute in Fozikon in das Verzeichnis der Aktivbürger dieser Gemeinde (Stimm-
register) eingetragen.

Appeltrangen den 27. März 1900.

Der Gemeindeammann:



* Für Ausländer kann dieser Bürgerbrief erst nach Gewährung des Kantonsbürgerrechts durch den Großen Rat, auf spezielle Einladung der Staatskanzlei hin ausgestellt werden; vgl. übrigens auch die bezüglichen Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes §§ 24—46 (Neue Gesetzessammlung Bd. I, S. 401—407).

** Wohngemeinde des Naturalisierten. Nur auszufüllen, wenn es sich um volljährige männliche Naturalisierte handelt.

Gemeinderatsschreiber:
F. Oble